

## LG Hildesheim: Strafbarkeit wegen Betruges bei Ping-Anrufen für Mehrwert- diensternummern

Gericht: Landgericht Hildesheim  
Entscheidungstyp: Urteil  
Datum: 10.02.2004  
Aktenzeichen: 26 Kls 16 Js 26785/02  
Entscheidungsname:  
Vorinstanzen:  
Streitwertfestsetzung:  
Normen: StGB §§ 263 I, III 1 1. Alt., 25 II, 53, 56  
Rechtsgebiete: Strafrecht  
Fundstellen:  
Hinweise:

### Redaktioneller Leitsatz:

Die Durchführung eines Ping-Anrufes unter Übertragung einer Mehrwertdiensternummer, um den Angerufenen zum Rückruf zu bewegen, ist strafbarer Betrug.

## Landgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

### URTEIL

vom

**10.02.2004**

In der Strafsache

...

gegen

...

wegen Betruges

hat die 16. große Strafkammer des Landgerichts in Hildesheim in der Sitzung vom 10.02.2004, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlüter  
als Vorsitzender,

Richterin Görlich  
als beisitzende Richterin

Gerhard Braun,  
Elisabeth Menke  
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Stange  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Petersberg, Hildesheim,  
als Verteidiger des Angeklagten D...,

Rechtsanwalt Amim, Hildesheim,  
als Verteidiger des Angeklagten F...,

Justizangestellter Krolop  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des gemeinschaftlichen Betrugs in vier Fällen schuldig.

Sie werden wie folgt verurteilt:

der Angeklagte D... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr,

der Angeklagte F... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

Die Vollstreckung beider Freiheitsstrafen wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu fragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr.1, 1. Alt., 25 Abs. 2, 53, 56 StGB.

### **Gründe:**

#### **I.**

(hinsichtlich des Angeklagten D... abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

1. Zum Werdegang und zu den persönlichen Verhältnissen des 43-jährigen Angeklagten D ... hat die Kammer aufgrund seiner eigenen Angaben und des für ihn eingeholten Auszugs aus dem Bundeszentralregister folgende Feststellungen getroffen:

D... ist in seinem Geburtsort B... im Haushalt seiner Eltern aufgewachsen. Nach altersgemäßer Einschulung in die dortige Grundschule wechselte er zunächst zur Hauptschule in N ... später nach M... über. Im Jahre 1977 erlangte er dort den Hauptschulabschluss.

Danach absolvierte er eine Lehre zum Kraftfahrzeugmechaniker, die er erfolgreich mit der Gesellenprüfung abschloss. Anschließend, leistete der Angeklagte bis 1982 zwei Jahre lang seinen Wehrdienst ab. Nach kurzer Arbeitslosigkeit von etwa einem halben Jahr war er ca. 20 Jahre durchgehend beim Autohaus M... in N... einer .Ford-Vertragswerkstatt, in seinem erlernten Beruf als Automechaniker beschäftigt. Ende 2002 wurde ihm gesundheitsbedingt gekündigt, nachdem er aufgrund von Rückenproblemen etwa eineinhalb Jahre krankgeschrieben gewesen war. In den Jahren 1999 bis 2001 verkaufte der Angeklagte D... im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit unter der Firma „Comtel“ selbständig Computer.

Nach weiterer zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit gelang es ihm vor etwa einem Jahr, eine Tätigkeit als Küchenmonteur in einer Tischlerei zu finden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

D... ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von sieben und neun Jahren, Seine Frau ist als Beamtin bei der Deutschen Telekom beschäftigt. Die Familie bewohnt ein eigenes Haus, für dessen Finanzierung monatlich etwa 600,- € aufgebracht werden müssen.

Der Angeklagte verdient etwa 650,- € netto im Monat. Seine Frau, die etwa 30 Stunden pro Woche im Verkauf tätig ist, erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von circa 1900,-€. Aus seiner bisherigen selbständigen Tätigkeit in der Computerbranche hat der Angeklagte D... Schulden in Höhe von ungefähr 27.000,- €.

Strafrechtlich ist D... bisher nicht in Erscheinung getreten.

2. Der Angeklagte F... hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit, sich zu seinen persönlichen Verhältnissen zu äußern, keinen Gebrauch machen wollen und Auskünfte verweigert. Der Kammer ist daher lediglich bekannt dass der 42 Jahre alte Angeklagte ausweislich für ihn eingeholten und verlesenen Bundeszentralregisterauszugs vom 28.01.2004 ebenfalls noch nicht durch die Begehung von Straftaten aufgefallen ist.

## II.

Zur Sache selbst hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

Die beiden Angeklagten kennen sich bereits seit Jahren. In geschäftlicher Hinsicht waren sie unter anderem, zeitweilig zusammen mit einem dritten Partner, als Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit äußerst mäßigem wirtschaftlichen Erfolg in der Computerbranche tätig gewesen. Beiden Angeklagten waren aus ihrer selbständigen Tätigkeit nur Schulden verblieben. Aus dieser Zusammenarbeit stammt noch die Computeranlage, die sich in einem Kellerraum des vom Angeklagten D... bewohnten Hauses in N... befand. Sämtliche Rechner der Computeranlage waren miteinander verkabelt. Einer der Computer gehörte dem Angeklagten F... während die anderen Rechner im Eigentum des Angeklagten D... standen. Auf seinem Gerät hatte F... eine sogenannte Audiotex-Plattform installiert. Dabei handelt es sich um ein Programm der Firma TE-Systems, das Sprachsteuerung zulässt und vielfältige Verknüpfungen von ein- und ausgehenden Telefongesprächen ermöglicht. So können zum Beispiel eingehende Telefongespräche an Computerprogramme weitergeleitet werden, welche die Telefonverbindungen weiterverarbeiten oder in ein Telefonnetz weiterleiten können. F... verfügte über Spezialkenntnisse bei der Programmierung solcher Audiotex-Plattformen, zumal er zu Jener Zeit bereits eine Patentanmeldung für ein von ihm entwickeltes „Verfahren zum Wählen von Telefonnummern in einem digitalen Netz“ vorbereitet hatte. Demgegenüber konnte sich D... zwar im Computerbereich ebenfalls sehr gut aus, war aber auf diesem Spezialgebiet keinesfalls bewandert oder gar ein so ausgewiesener Experte wie sein Mitangeklagter.

Vor diesem Hintergrund überlegten die beiden Angeklagten im Sommer 2002 gemeinsam, wie sie sich unter Nutzung ihrer Fachkenntnisse mit der noch vorhandenen Computeranlage eine dauerhafte Einnahmequelle erschließen könnten. Beiden Angeklagten ging es darum, durch zusätzliche Einkünfte ihre jeweils angespannte finanzielle Lage aufzubessern, um damit zumindest ihre Schulden aus ihren bisherigen geschäftlichen Tätigkeit abbauen zu können. Dabei entwickelten sie folgende Idee, die sie in der Folgezeit tatplangemäß umsetzten:

Die Angeklagten ließen sich zunächst sogenannte 0190er-Servicenummern freischalten und zwar zunächst ab 09.07.2002 von der Firma CNS24 GmbH in Torgau die Nummer 019018144068 für den Angeklagten F... sowie die Nummer 019018683791 für den Angeklagten D....

Derartige Nummern mit dem Präfix 0190 dienen dazu, die Kosten für einen Anruf unter dieser Nummer und gegebenenfalls weitere Leistungen des Angerufenen mit erhöhten Gebühren und der Gesprächsdauer als Kriterium für die Zahlungshöhe von dem Anrufer bezahlen zu lassen. Die Gebühren werden bei dem Anrufer im Wege des Inkassos durch seinen Telefonnetzbetreiber eingezogen und an den tatsächlichen Betreiber der Nummer abzüglich Provisionen weitergeleitet. Als Abrechnungskonto gaben beide Angeklagte nicht ihr hoch überzogenes Firmenkonto an, sondern der Angeklagte F... sein Privatkonto bei der Postbank Berlin und der Angeklagte D... ein Konto bei der Volksbank Hildesheim.

Mit einer solchen auf den Zufluss von Telefongebühren aus den eingerichteten Service-Nummern gerichteten Zielvorstellung programmierte der Angeklagte F... die Software der Audiotex-Plattform dahingehend, dass sie auf der Grundlage einer zuvor eingerichteten Datei mit den Daten von 838.880 deutschen Mobilfunkteilnehmern für jede der beiden 0190er-Servicenummern in Einzelläufen jeweils Teilnehmer anwählte. Das Programm wurde so eingestellt, dass die Verbindung sofort nach vollständiger Anwahl der Rufnummer unterbrochen wurde, so dass die Teilnehmer keine Chance hatten, den automatisierten Anruf anzunehmen. Beabsichtigte Folge war, dass im Display der Mobiltelefone der Angerufenen ein entgegenger Anruf durch die jeweils von der Audiotex-Plattform gerade verwendete 0190er-Servicenummer angezeigt wurde. Dabei machten sich die Angeklagten bewusst den Umstand zunutze, dass der Servicenummer unter Weglassung der „0“ die internationale Vorwahlnummer Deutschlands +49 vorangestellt wurde, so dass als Rufnummer beispielsweise

+491908883791 in der Anzeige erschien und die als kostenträchtig überwiegend bekannte 0190-Vorwahlnummer so nicht gleich ins Auge sprang. Durch diesen von den Angeklagten ohne jeglichen Kommunikationswillen über die Audiotex-Plattform veranlassten automatisierten Lockanruf wollten die Angeklagten bei den Angerufenen die Fehlvorstellung hervorrufen, der Anrufer habe versucht, mit ihnen ein Telefongespräch zu führen oder jedenfalls in irgendeiner Weise mit ihnen kommunizieren. Damit sollten, die Angerufenen zu einem kostenträchtigen Rückruf veranlasst werden.

Wenn die so getäuschten Angerufenen entweder an ihren Mobiltelefon die Rückrufautomatik betätigten oder über das Festnetz zurückriefen, weil sie glaubten, jemand habe mit ihnen telefonieren wollen, wurde das eingehende Gespräch von der im Computer des Angeklagten F... installierten Audiotex-Plattform angenommen und an eine Tondatei weitergeleitet, die für den Anrufer ein Freizeichen abspielte. Dadurch wurde dem Anrufer suggeriert, der Klingelton komme durch, der Angerufene nehme das Gespräch aber nicht ab.

Während die Anrufer demgemäß davon ausgingen, es sei also keine Verbindung zustande gekommen, wurden tatsächlich aber bereits nach Annahme der Gespräche durch die Audiotex-Plattform für das Hören des Freizeichens die erhöhten Gebühren der geschalteten 0190er-Servicenummer von 1,89 € pro angefangener Einheit (bei 1-Minutentaktung) berechnet. Als Nebeneffekt hatte das Einspielen des Freizeichens auch zur Folge, dass einige Geschädigte mehrmals versuchten den vermeintlichen Anrufer zurückzurufen, da sie glaubten, es sei zuvor keine Verbindung zustande gekommen.

Dabei versuchten die beiden Angeklagten - wenn auch teilweise erfolglos - sicherzustellen, dass jeder Mobilfunkteilnehmer möglichst nur von einer Servicenummer einen Anruf erhielt. Auf diese Weise wollten sie den Schaden pro Teilnehmer begrenzen, um die Wahrscheinlichkeit von Strafanzeigen zu minimieren.

Beide Angeklagte hielten ihre Vorgehensweise für so bedenklich, dass sie damit rechneten, dass ihre Aktion nach gewisser Zeit unterbunden werden würde. Gleichwohl war der Angeklagte F... nach näherer Beschäftigung mit dem Tatbestand des § 263 StGB, dessen kopierter Wortlaut sich bei den sichergestellten Geschäftsunterlagen befand, zu der eigenständigen rechtlichen Bewertung gekommen, dass ihr Verhaften zwar „Abzocke“ sei, allerdings nicht strafbar. Der Angeklagte D... schloss sich dieser rechtlichen Einschätzung seines befreundeten Geschäftspartners an. Hinsichtlich der Anzahl der tatplangemäß erstrebten Rückrufe und des zu erwartenden, auf sie entfallenden Gebührenaufkommens hatten die beiden Angeklagten zunächst keine konkreten Vorstellungen.

Nach Inbetriebnahme der ersten beiden Servicenummern ließen sich die geschäftlichen Aktivitäten aber so gut an, dass der Angeklagte F... sich ab 11.07.2002 von der Digitalbytes GmbH in Bergheim außerdem die Nummer 0190/8148937 freischalten ließ, die er ab 13.07.2002 in derselben Weise nutzte. Entsprechendes veranlasste der Angeklagte D... über dieselbe Firma ab 31.07.2002 für die Nummer 0190/8642051, die am 01.08.2002 in Betrieb genommen wurde. Eine weitere dem Angeklagten D... zugeteilte Nummer wurde nicht mehr in Betrieb genommen. Dabei hatte die Firma Digitalbytes GmbH die den Angeklagten überlassenen drei Nummern ihrerseits zuvor ebenfalls von CNS24 erworben.

Insgesamt kam es zu mehreren 10.000 solcher Rückrufe, bis aufgrund einer Warnmeldung im Internet und des Einschreitens der von einigen Geschädigten eingeschalteten Polizei die entsprechenden Rufnummern der CNS24 GmbH und damit indirekt auch die von der Digitalbytes GmbH freigeschalteten, am 08.08.2002 deaktiviert wurden. Bis zum 08.08.2002 waren zu Lasten der Rückrufenden Gebühren berechnet worden, bei denen allein der Anteil des auf die Angeklagten entfallenden Gebührenaufkommens folgende Größenordnung erreichte:

Angeklagter D...	0190/8683791	09.07. - 08.08.2002	9.176,62 €
	0190/8642051	01.08. - 08.08.2002	5.401,73 €
Angeklagter F...	0190/8144063	09.07. - 08.08.2002	26.480,18 €
	0190/8148937	13.07. - 08.08.2002	5.607,83 €

Für jede angefangene Gesprächsminute wurden den Angeklagten zwischen 1,33 und 1,35 € gutgeschrieben, so dass sich insgesamt die vorgenannten Gesamtsummen ergaben. Die den Anrufern entstandenen Schäden waren jedoch noch bedeutend höher, da ihnen pro Gesprächseinheit ein Betrag von 1,89 € berechnet wurde. Bei den aufgeführten Summen sind somit bereits die jeweils von den Providern und Unter Providern einbehaltenen Provisionen herausgerechnet worden.

Mit Beschlüssen vom 02.09.2002 hat das Amtsgericht Elze gegen den Angeklagten D... - 3 Gs 78/02 - sowie gegen den Angeklagten F... - 3 Gs 79/02 - den dinglichen Arrest in ihr Vermögen in Höhe von 14.562,60 € (D...) bzw. 32.011,14 € (F...) angeordnet. Zur Vollstreckung dieser Beschlüsse hat die Staatsanwaltschaft Hildesheim durch Pfändungsanordnungen die Pfändung sämtlicher angeblicher Ansprüche der beiden Angeklagten aus den Geschäftsverbindungen zu den Firmen CNS24 GmbH und Digitalbytes GmbH angeordnet. Beide Beschlüsse sind in der Hauptverhandlung aufgehoben worden. Gleichzeitig wurden allerdings die Forderungen der beiden Angeklagten gegen die beiden Providerfirmen von der Kammer zur Sicherung der Ansprüche der Geschädigten gemäß § 111 b Abs. 1 und 5, 111 c Abs. 3, 111 e StPO i. V. m. § 73 Abs.1 S.1 StGB beschlagnahmt.

Sowohl der Angeklagte D... als auch der Angeklagte F... haben im Hauptverhandlungstermin auf die Geltendmachung von Auseinandersetzungsansprüchen, die sich aus den vorgenannten Abrechnungen ihrer Servicenummern mit den Firmen CNS24 und Digitalbytes ergeben, verzichtet.

### III.

Diese Sachverhaltsfeststellungen beruhen als Ergebnis der Beweisaufnahme im Wesentlichen auf den geständigen Einlassungen beider Angeklagter. Soweit darüber hinaus Tatumstände mit subjektivem Einschlag festgestellt worden sind, beruht dies teilweise auf einer Würdigung des objektiven Gesamtgeschehens sowie auf daraus gezogenen Schlussfolgerungen.

Beide Angeklagte haben sich zunächst nicht zur Sache einlassen wollen. Der Angeklagte F... zeigte sich jedoch an einer juristischen Diskussion darüber interessiert, ob die in der Anklage zugrunde gelegte Vorgehensweise im Telekommunikationsbereich den Tatbestand des Betruges erfüllt. Nachdem die Kammer nach ausführlicher Erörterung diverser Einwendungen, insbesondere zu Fragen der Täuschungshandlung und der Irrtumserregung, dargelegt hatte, dass ein entsprechender Sachverhalt durchaus unter die Tatbestandsmerkmale eines Betruges nach § 263 StGB subsumierbar erscheine, entschloss sich der Angeklagte D... zu einer geständigen Einlassung. Er räumte die Anklagevorwürfe im Sinne der obigen Sachverhaltsfeststellungen umfassend und vorbehaltlos ein, ohne seinen eigenen Tatbeitrag zu relativieren. Dabei erklärte er sich auch mit den gerichtlichen Ausführungen und Wertungen zu einer mit Täuschungsabsicht herbeigerufenen Fehlvorstellung der zurückrufenden Mobilfunkteilnehmer einverstanden. Im Übrigen brachte der Angeklagte D... in glaubhafter Weise sein Bedauern über seine Handlungsweise zum Ausdruck, deren Strafbarkeit er verkannt habe. Nachdem der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ihm daraufhin die Beantragung einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung signalisiert hätte, zeigte sich dieser Angeklagte an einem schnellen Verfahrensabschluss interessiert. Dem Angeklagten D... wurde daraufhin gerichtlicherseits eine sofortige Verfahrensbeendigung durch Urteil in Aussicht gestellt, bei gleichzeitiger Abtrennung und Fortführung des Verfahrens hinsichtlich des Angeklagten F... durch weitere Beweisaufnahme. Zur Überraschung der Kammer erklärte daraufhin auch der Angeklagte F, er schließe sich der Einlassung und den Ausführungen seines Mitangeklagten D... vollinhaltlich an. Zu näheren Tatumständen wolle er sich aber nicht mehr weitergehend äußern. Ebenso lehnte es F... trotz Hinweises auf die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung und die naheliegende Vorteilhaftigkeit entsprechender Informationen wiederum ab, sich zu seinen persönlichen Verhältnissen zu äußern.

Sodann verzichteten die Angeklagten ohne weitere Einwendungen auf ihre Forderungen gegen die Providerfirmen sowie auf die noch beschlagnahmten beiden Computer, ein Notebook und zwei Festplatten.

#### IV.

Aufgrund des unter II. festgestellten Sachverhalts haben sich beide Angeklagte des gemeinschaftlichen Betruges in vier besonders schweren Fällen gemäß § 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1, 1.Alt., 25 Abs. 2, 53 StGB strafbar gemacht.

Die Angeklagten haben nach einem gemeinsamen Tatplan den von ihnen mit „Lockrufen“ über die Audiotex-Plattform angerufenen Mobilfunkteilnehmern ein nicht vorhandenes Kommunikationsanliegen vorgespiegelt und dadurch einen entsprechenden Irrtum bei den Geschädigten erregt. Zwar mag es sein, dass die Rückrufenden hätten erkennen können, dass sich hinter der als entgangener Anruf angezeigten Telefonnummer eine 0190er-Servicenummer verbarg, so dass sie letztlich fahrlässig handelten. Für die Tatbestandsmäßigkeit spielt es jedoch keine Rolle, ob die Getäuschten bei sorgfältiger Prüfung die Täuschung hätten erkennen können, denn selbst leichtfertige Opfer werden durch das Strafrecht geschützt (BGH NSTZ 2003, 313, 314; BGHSt 34, 199, 201). Jede andere Betrachtung liefe auf eine dem Strafrecht fremde Bewertung eines auch sonst nicht tatbestandsausschließend wirkenden Mitverschuldens hinaus. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Rückrufenden ihrerseits überhaupt nicht von der Möglichkeit einer Kommunikation oder Information in irgendeiner Form ausgegangen wären, sondern dies von vornherein für völlig unwesentlich für ihren Rückruf gehalten hätten. Dies ist zur Überzeugung der Kammer aber absolut ausgeschlossen. Nach der Lebenserfahrung würde niemand ein kostenpflichtiges Telefongespräch - noch dazu unter einer teuren 0190er-Servicenummer - führen, wenn er genau weiß, dass er lediglich gegen Entgelt ein Freizeichen hören wird. Aus diesem Grunde stünde es einer tatbestandsmäßigen Irrtumserregung auch nicht einmal entgegen, wenn eine sicherlich zu vernachlässigende Anzahl von Rückrufern erkannt hätte, dass es sich um eine mit besonderen Kosten verbundene 0190-Servicenummer handelt.

Den rückrufenden Mobilfunkteilnehmern ist, auch wenn der Rückruf aus dem Festnetz erfolgte, ein Schaden in Höhe der jeweils angefallenen Telefongebühren entstanden. Durch das Anwählen der im Display angezeigten Telefonnummer traten die Angerufenen eine Vermögensverfügung, durch die wegen ihrer Verpflichtung gegenüber ihrem Netzbetreiber die anfallenden Gebühren zu zahlen, für sie eine Vermögensminderung eintrat. Diese Minderung des Vermögens wurde auch nicht durch eine erwartete Gegenleistung der Angeklagten kompensiert. Für die Rückrufer war stets nur ein gebührenpflichtiges Freizeichen zu hören, das für sie keinerlei Nutzen hatte und auch unter keinen Umständen für irgendjemanden haben konnte. Eines Rückgriffs auf die Rechtsprechung zum persönlichen Schadenseinschlag bei Betrugsschaden bedarf es daher nicht.

Der von den Angeklagten erstrebte Vermögensvorteil in Form von Ansprüchen gegen die Provider, von denen sie die Servicenummern überlassen bekommen hatte, war auch stoffgleich, das heißt unmittelbare Kehrseite des Schadens, der den rückrufenden Geschädigten entstanden ist. Denn es genügt, wenn Vorteil und Schaden auf derselben Verfügung beruhen und der Vorteil zu Lasten des geschädigten Vermögens geht (Schönke-Schröder, StGB, § 263 Rn. 168). Zwar lagen zwischen dem Gebührenanspruch der jeweiligen Netzbetreiber und der Entstehung der Forderungen der Angeklagten gegen die Providerfirmen CNS24 GmbH und der Digitalbytes GmbH mehrere Abrechnungsschritte mit zwischengeschalteten Vertragspartnern. Dies ist im modernen Wirtschaftsleben allerdings üblich und steht der Unmittelbarkeit zwischen Vermögensverfügung und Schaden nicht entgegen.

Bei ihrem gesamten Vorgehen handelten die Angeklagten arbeitsteilig aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit Täterwillen und somit gemeinschaftlich im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB. Während der Angeklagte D... die Räumlichkeiten bereitstellte, entwickelte der Angeklagte F... die Software und stellte den wichtigsten Computer mit installierter Audiotex-Plattform zur

Verfügung. Andererseits wurden für Geschäftsbriefe und dergleichen – auch vom Angeklagten F... - Rechner des Angeklagten D... verwendet. Außerdem mietete jeder der beiden Angeklagten mehrere 0190er-Servicenummern auf seinen Warnen an bei Abrechnung über personell getrennte Konten.

Beide Angeklagte handelten zudem hinsichtlich aller vier Taten gewerbsmäßig im Sinne des Regelbeispiels des § 263 Abs. 3 Nr. 1, 1. Alt. StGB, so dass jeweils vier mittäterschaftliche Betrugstaten im besonders schweren Fall vorliegen. Beide Angeklagte hatten von Anfang an vor, solange wie möglich nach ihrer einträglichen Geschäftsmethode zu arbeiten, um sich laufende Einnahmen zu verschaffen, bis ihnen dies, etwa durch das Deaktivieren der Rufnummern, unmöglich gemacht werden würde.

Die Angeklagten unterlagen auch keinem Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB. Für die Annahme eines Verbotsirrtums reicht es nicht aus, dass der Täter in Unkenntnis seiner Strafbarkeit oder des anzuwendenden Strafgesetzes gehandelt hat (BGH NJW 1999, 2908), Vielmehr setzt der Verbotsirrtum voraus, dass der Täter bei der Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Demnach unterliegt einem Verbotsirrtum, wer die vom verwirklichten Straftatbestand umfasste spezifische Rechtsgutsverletzung nicht als Unrecht erkennt, wer also den Widerspruch seines Handelns zum Wohl der Allgemeinheit, zu den für das Zusammenleben unentbehrlichen Normen, verkennt (vgl. BGH a. a. O.; Schönke-Schröder, StGB, 26. Aufl. § 17 Rn. 5). Beiden Angeklagten war klar, dass sie ohne Gegenleistung fremde Vermögen zu ihrem eigenen Vorteil beschädigten, „Abzocke“ betrieben und dass dies nach der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich unzulässig ist. Deutlich wird dies auch an dem Umstand, dass der Angeklagte F... den Gesetzestext des Betrugstatbestandes geprüft und mit seinem Partner D... problematisierend erörtert hatte. Dass ihnen dabei auch bewusst war, dass ihre Vorgehensweise nicht rechtmäßig war, wird schon daran erkennbar, dass beide - wie sie eingeräumt haben - davon ausgingen, dass ihr Tun früher oder später unterbunden werden würde. Ebenso offenkundig wird ihre Erkenntnis Unrecht zu tun an ihren Einlassungen, sie hätten bei der Programmierung der Audiotex-Plattform sogar besonders darauf geachtet, dass die Mobilfunkteilnehmer nur jeweils von einer der geschalteten Servicenummern angerufen werden würden, um den Schaden der Einzelnen möglichst gering zu halten. Wären beide tatsächlich davon ausgegangen, legal zu handeln, wäre ihre Bedenken allesamt überflüssig gewesen.

Selbst wenn man - entgegen der hier vertretenen Ansicht aber von einem Verbotsirrtum ausgehen müsste, wäre allenfalls von einem für beide Angeklagte vermeidbaren Verbotsirrtum im Sinne des § 17 S. 2 StGB auszugehen, weil ihr Vorhaben den Tätern unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Veranlassung geben müssen; sich über dessen mögliche Rechtswidrigkeit an fachkundiger Stelle zu erkundigen und sie auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wären.

Es handelt sich um vier Taten, die jeweils in Tatmehrheit (§ 53 StGB) zueinander stehen. Die Lockanrufe erfolgten nicht auf der Grundlage eines jeweils erneuerten Tatentschlusses, sondern computergesteuert. Mit der Einrichtung des Programms, der Eingabe der Einstellungen für die Verwendung der zugrundeliegenden Telefonnummerndateien war von den Angeklagten alles getan, um den Zeitablauf zu gewährleisten. Insoweit liegt eine Handlung im Rechtssinne vor, unabhängig davon, wie viele Nummern angewählt wurden und wie viele Angerufene auch tatsächlich antworteten. Für jede der vier angemieteten 0190er-Servicenummern wurde - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - ein gesonderter Programmablauf auf der Audiotex-Plattform eingerichtet, so dass die teilweise zeitlich nacheinander erfolgende gemeinschaftlich bewirkte Einbindung der vier genutzten Servicenummern in das Programm jeweils eine Tat darstellt.

## V.

Bei der Bestimmung der Strafen ist die Kammer jeweils vorn Strafrahmen des § 263 Abs. 1 und 3 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht. Selbst wenn - entgegen der hier vertretenen Auffassung - von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszu-



gehen wäre, hätte die Kammer bei beiden Angeklagten nicht von der fakultativen Strafmilderung der §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht. Beide Angeklagte haben ihre tatplangemäße Vorgehensweise selbst als „Abzocke“ eingestuft, so dass ein etwaiger Verbotsirrtum allein schon bei einer einfachen moralischen Kontrollüberlegung leicht erkennbar und hochgradig vermeidbar gewesen wäre.

1. a) Strafmildernd hat die Kammer zugunsten des Angeklagten D... vor allem sein vorbehaltloses und umfassendes Geständnis gewertet. Die Einlassung des Angeklagten hat der Kammer eine aufwändige Beweisaufnahme, möglicherweise verbunden mit einer Vielzahl weiterer Termine, erspart, den Mitangeklagten F... ebenfalls zu einem Geständnis veranlasst und so erheblich zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen. Zugunsten des Angeklagten D... fiel bei der Bemessung seiner Schuld weiterhin ins Gewicht, dass nach Überzeugung der Kammer sein Tatbeitrag gegenüber dem Wirken des Mitangeklagten F... erkennbar zurücktrat. So waren dem Angeklagten D... nicht nur die Einzelheiten des verwendeten Computerprogramms unbekannt, so dass er allein Überhaupt nicht zu einer Tatausführung in der Lage gewesen wäre; auffallend war auch, dass der Angeklagte F... sogar für den Angeklagten D... federführend Schriftstücke verfasst hatte. Zu Gunsten des Angeklagten D konnte weiterhin berücksichtigt werden, dass er bisher völlig unbestraft ist.

Diesen Umständen steht jedoch strafschärfend gegenüber, dass durch die Taten wegen der Vielzahl der Geschädigten ein erheblicher Schaden in Gesamthöhe von 46666,36 € zuzüglich der von den Providern einbehaltenen Provisionen entstanden ist.

Nach zusammenfassender Würdigung der aufgezeigten sowie aller weiteren Strafzumessungsgesichtspunkte im Sinne des § 46 StGB erachtete die Kammer für den Angeklagten D... unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schadenshöhen der einzelnen Taten folgende Einzelfreiheitsstrafen für angezeigt:

1. hinsichtlich der Telefonnummer 0190/6144068 (Schadenssumme: 26.480,18 €):	9 Monate;
2. für die Telefonnummer 0190/8148937 (Schadenshöhe 5.607,83 €)	6 Monate,
3. bezüglich der Nummer 0190/8683791 (Schadenshöhe 9176,62 €)	7 Monate
4. wegen der Nummer 019018642051 (Schadenshöhe 5.401,73 €)	6 Monate

b) Aus den Einzelstrafen war gemäß §§ 53, 54. StGB unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Kammer hat dabei vor allem jene Gesichtspunkte entsprechend berücksichtigt, die schon bei der Bestimmung der Einzelstrafen erörtert worden sind. Darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Nach zusammenfassender Würdigung der einzelnen Straftaten und der Persönlichkeit des Angeklagten D... erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr ausreichend, andererseits aber auch erforderlich, um dem beträchtlichen Gesamtunrechtsgehalt der Straftaten angemessen Rechnung zu tragen.

2. Auch zugunsten des Angeklagten F... hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt, dass er sich der Einlassung seines Mitangeklagten D... schließlich uneingeschränkt angeschlossen und dessen Angaben als zutreffend bestätigt hat. Seinem umfassenden, gleichfalls zu einer erheblichen Verfahrensverkürzung beitragendem Geständnis konnte deshalb ebenfalls eine wesentliche strafmildernde Wirkung zugemessen werden. Zu seinen Gunsten hat sich weiterhin ausgewirkt, dass ihm die erstrebten finanziellen Tatvorteile letztlich doch nicht zur eigenen freien Verfügung zugeflossen sind und dies auch nicht in Zukunft der Fall sein wird, weil er in

der Hauptverhandlung auf jegliche Auszahlungsforderungen auf die durch die Taten erzielten Guthaben bei den Providerfirmen zugunsten der Geschädigten oder der Landeskasse verzichtet hat. Dieses Prozessverhalten hat die Kammer, ebenso wie seinen Verzicht auf die Rückgabe seiner beschlagnahmten Computer, überdies als Ausdruck von Einsicht in eigenes Fehlverhalten strafmildernd berücksichtigt, auch wenn sich der Angeklagte bei den rechtlichen Erörterungen in der Hauptverhandlung - im Gegensatz zum Angeklagten D... gegenüber moralischen Kontrollüberlegungen weitestgehend verschlossen gezeigt hat. Außerdem fiel strafmildernd ins Gewicht, dass der 42-jährige Angeklagte ausweislich seines Strafregisterauszuges bislang unbestraft ist.

Bei der Strafzumessung konnte allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Angeklagte F... im Verhältnis zu seinem Mittäter D... nach Überzeugung der Kammer den überwiegenden Tatbeitrag geleistet hat Als Denker und Lenker des gemeinsamen Tatvorhabens war er nach Überzeugung der Kammer der „Kopf“ und Hauptakteur der gemeinsamen kriminellen Aktivitäten; So hat F... die gemeinsame Idee durch das von ihm beigezogene und speziell programmierte Computerprogramm erst umsetzbar gemacht. Von ihm ging hinsichtlich der Kommunikation mit den Vertragspartnern stets die Initiative aus, selbst wenn es um die vom Angeklagten D... angemieteten Telefonnummern ging. Wie auch bei seinem Mittäter musste sich zudem die hohe -Gesamtschadenssumme zu seinen Lasten auswirken, wobei die höheren Gebühreneinkünfte auf seinem Konto eingingen.

Nach zusätzlicher Würdigung aller weiteren Strafzumessungsgesichtspunkte im Sinne des § 46 StGB erachtete die Kammer unter abstufer Differenzierung nach jeweiliger Schadenshöhe folgende Einzelstrafen für ausreichend, andererseits aber auch für erforderlich, um den Unrechtsgehalten der einzelnen Taten angemessen Rechnung zu tragen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. hinsichtlich der Telefonnummer 0190/8144068<br>(Schadenssumme: 26480,18 €): | 1 Jahr,    |
| 2. für die Telefonnummer 019018148937<br>Schadenshöhe 5.607,83 €               | 8 Monate,  |
| 3. bezüglich der Nummer 0190/8683791<br>Schadenshöhe 9.176,62 €                | 10 Monate, |
| 4. hinsichtlich der Nummer 0190/8642051<br>Schadenshöhe 5.401,73 €             | 8 Monate.  |

Bei der gemäß §§ 53, 54 StGB vorzunehmenden Gesamtstrafenbildung erschien der Kammer nach zusammenfassender Würdigung der einzelnen Straftaten und der Persönlichkeit des Angeklagten, ausgehend von der höchsten verwirkten Einsatzstrafe von 1 Jahr, eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten unerlässlich, um den Taten und der Schuld des Angeklagten ausgewogen Rechnung zu tragen. Die Kammer hat bei der vorzunehmenden Gesamtschau nochmals jene Strafzumessungserwägungen entsprechend berücksichtigt, die schon bei der Bestimmung der Einzelstrafen aufgezeigt worden sind. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Im Übrigen ist vor allem der unmittelbare zeitlich-situative Gesamtzusammenhang der einzelnen Taten strafmildernd in die Beurteilung eingeflossen.

Die Vollstreckung beider gegen die beiden Angeklagten verhängten Gesamtfreiheitsstrafen konnte - den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechend - gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Beiden Angeklagten kann eine positive Sozialprognose im Sinne einer zu erwartenden zukünftigen straffreien Lebensführung (§ 56 Abs.1 StGB) ausgestellt werden. Sowohl für D... als auch für F... liegen keine strafrechtlichen Vorbelastungen im Bundeszentralregister vor, so dass ihre bisherige Lebensführung die Schlussfolgerung zulässt, dass sich die über 40-jährigen Angeklagten nunmehr allein ihre Verurteilung zur Warnung dienen lassen werden, auch ohne die

Einwirkung des Strafvollzugs künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Jedenfalls hat der Angeklagte D... im Hauptverhandlungstermin in glaubhafter Weise Reue und Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt und einen nachhaltig beeindruckten Eindruck hinterlassen. Zudem lebt er in geordneten Verhältnissen, hat mittlerweile wieder Arbeit gefunden und erzielt aus seiner Berufstätigkeit ein regelmäßiges Einkommen.

Auch wenn gemäß § 56 Abs. 2 StGB bei dem Angeklagten F... wegen der gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als einem Jahr nach Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen müssen, hat die Kammer hier - wenn auch nicht ohne Bedenken - die Vergünstigung einer Strafaussetzung zur Bewährung zuteil werden lassen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es schwerfällt, diese besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nachvollziehbar zu begründen, zumal der Angeklagte trotz gerichtlicher Hinweise auf diese Problematik nicht bereit war, seine persönlichen Verhältnisse zu offenbaren. Gleichwohl hat auch der Angeklagte F... den Eindruck vermittelt, von der Durchführung dieser ersten gegen ihn geführten strafrechtlichen Hauptverhandlung jedenfalls in gewisser Weise beeindruckt zu sein. Bei dieser Einschätzung hat sich die Kammer auch davon, leiten lassen, dass dieser sehr eigenwillige, selbstbewusst auftretende und von eigenen - auch juristischen - Fähigkeiten übermäßig Überzeugte Angeklagte, der u. a. selbst den ermittelnden Oberstaatsanwalt und Sitzungsvertreter wegen seiner Ermittlungen mit einer Anzeige wegen Verfolgung Unschuldiger überzogen hat, in der Hauptverhandlung seiner eigenen Handlungsweise erstmals ansatzweise selbstkritisch gegenübergetreten ist. Dies verdeutlichen auch sein zu Protokoll erklärter Anspruchs- und Rückgabeverzicht, der als Wiedergutmachungsbemühen im Sinne eines besonderen Tatumstands nach § 56 Abs. 2 S.2 StGB gewertet werden kann. Die Kammer hat dem Angeklagten letztlich auch ein gewisses Persönlichkeitsproblem zugute gehalten, das sie wohlwollend ebenfalls als ausreichenden besonderen Umstand seiner Persönlichkeit nach § 66 Abs. 2 StGB eingestuft hat.

## VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Unterschriften